

Satzung für einen gemeinnützigen eingetragenen Verein

§ 1 Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann

Traditionelle AIKIDO-Schule Rostock e.V.

Er hat seinen Sitz in

Traditionelle AIKIDO-Schule Rostock e.V., Alter Hafen Nord 216, 18069 Rostock

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, das Kampfkunst- und Kampfsporttraining. Es wird die traditionelle Kampfkunst AIKIDO betrieben, welche eine Form der Selbstverteidigung darstellt. Dabei wird durch geschicktes Ausweichen bzw. Weiterleiten von Bewegungen trainiert den „Angreifer“ abzuwehren und in eine neutrale Position zurückzubringen. Durch das Training wird die Reaktionsfähigkeit, Schnelligkeit und Beweglichkeit der Teilnehmer verbessert und trainiert.

Neben dem ständigen Training werden in regelmäßigen Abständen Lehrgänge angeboten. Diese werden entweder vom Verein organisiert oder es werden andere Vereine bzw. AIKIDO-Schulen zu diesem Zweck aufgesucht. Bei Lehrgängen wird Wissen über Kampftechniken durch höherrangige Dan-Grade vermittelt.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder / ordentliche Mitgliederversammlung

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest.

Es werden Mitgliedsbeiträge entsprechend der aktuellen Preisliste erhoben.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Beitrages trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.
- Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.

- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre. Eine Vorstandswahl kann im Block erfolgen

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.

Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im voraus, mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung, ein.

Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte und wird im Bedarfsfalle von den anderen Vorstandsmitgliedern vertreten.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Austritt von Mitgliedern.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 6 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

- eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 7 Schiedsvertrag

Anliegender Schiedsvertrag ist Bestandteil der Satzung.

§ 8 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

§ 9 außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Diese Satzung wurde am 27.09.2004, am 07.01.2005 durch Vorstandsbeschluß ergänzt und geändert. Sie erhielt am 20.04.2007 und am 28.12.2015 eine Überarbeitung.

Unterschrift / Vorstand